

## **Bekanntmachung der Stadt Freising**

Die Stadt Freising erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der seit 26.04.2022 geltenden Fassung i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der letztmalig am 09.03.2021 geänderten Fassung, folgende Satzung:

### **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 156 „Attaching Ortsmitte“ um ein weiteres Jahr**

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat am 19.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 „Attaching Ortsmitte“ beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre für die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplans Nr. 156 „Attaching Ortsmitte“ trat am 31.07.2019 in Kraft. Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre trat am 21.07.2021 in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird für die Dauer eines weiteren Jahres verlängert und umfasst ganz oder teilweise folgende Grundstücke der Gemarkung Attaching:

1, 1/2, 1/3, 2, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/13, 2/14, 3/4, 3/5, 3/6, 6/1, 6/2, 6/3, 10/2, 10/3, 23, 49/3, 88, 88/2, 88/4, 88/5, 88/6, 88/7, 88/8, 88/9, 90, 91/2, 92, 93, 93/2, 98, 103/2, 103/4, 103/8, 103/33, 103/34, 103/43, 103/44, 103/48, 103/55, 103/57, 155/2, 155/3, 155/4, 155/6, 156/2, 156/5, 157/2, 157/3, 158, 158/2, 160/2.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind im Lageplan umrandet dargestellt.

#### **§ 2 Verbote**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder baulichen Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 156 „Attaching Ortsmitte“ in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten.

Ausgefertigt:  
Freising, 29.06.2022

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:**

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Freising beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat die oben angeführte Satzung in der Sitzung am 22.06.2022 beschlossen.

Diese Bekanntmachung wird zusammen mit dem Lageplan in der Zeit vom 12.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022 in den Schaukästen im Erdgeschoss des Rathauses (Eingang) und vor der Sperrer Bank am Marienplatz ausgehängt.

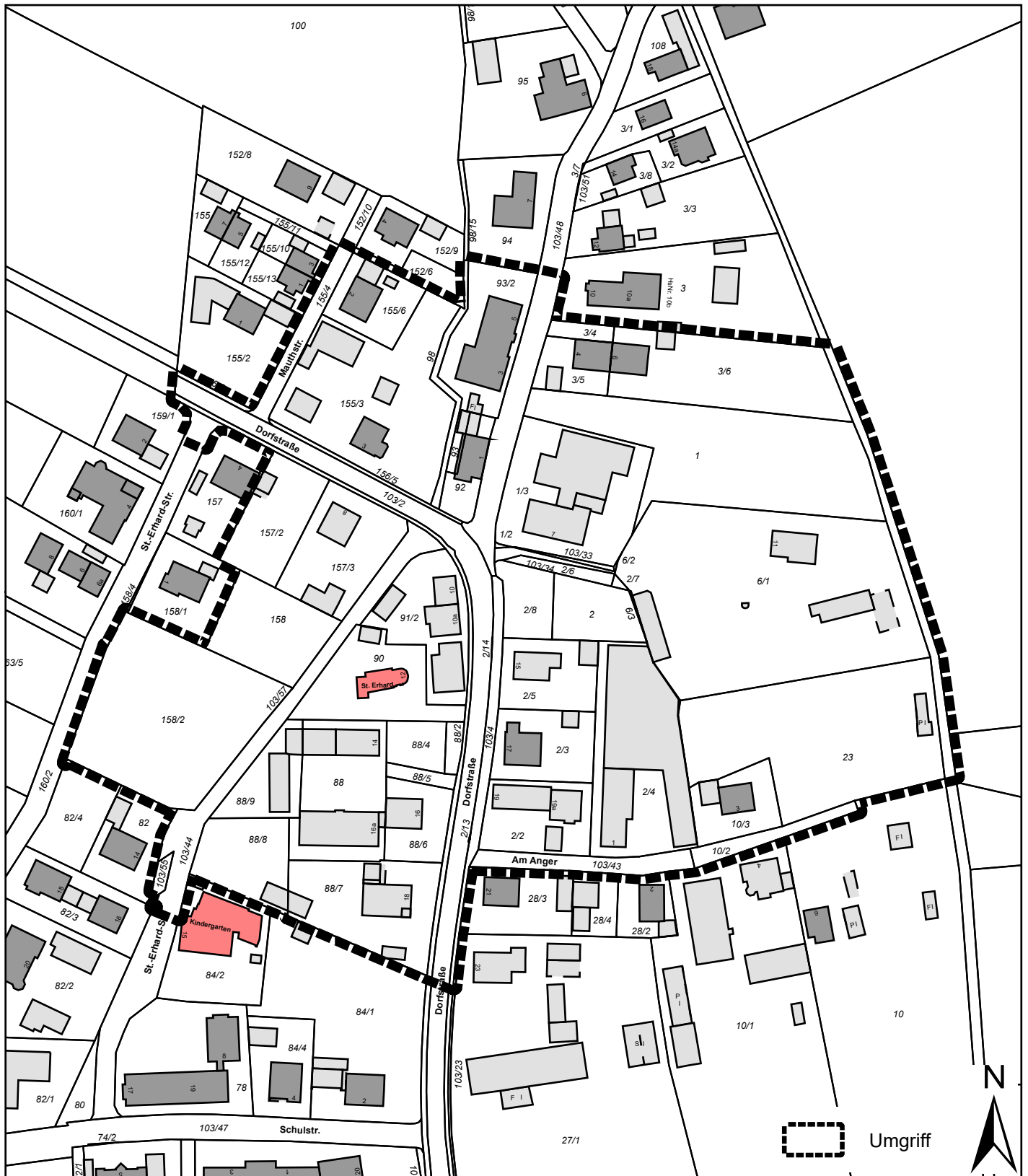
Zusätzlich ist diese Bekanntmachung im Internet zugänglich unter:

<https://www.freising.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>

Freising, 29.06.2022

Tobias Eschenbacher  
Oberbürgermeister

# Bebauungsplan Nr. 156 "Attaching Ortsmitte" Anlage zur Veränderungssperre



Planinhalt:

**Bebauungsplan Nr. 156  
"Attaching Ortsmitte"  
Anlage zur Veränderungssperre**

Datum: 11.05.2021

geändert: -.-.-.-.-

Maßstab: ohne

gezeichnet: Kru



**Stadtplanungsamt  
Amtsgerichtsgasse 1  
85354 Freising**